



Nur per Email an:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6. April 2021, #217508

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
122-3431-4-16

☎ 0228
14-
oder 14-0

Bonn
4. Juni 2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Email vom 6. April 2021 haben Sie beantragt, Ihnen Folgendes zuzusenden:

Beschlüsse, Prüfberichte, Vermerke und ähnliche Dokumente der Arbeitsgremien der BNetzA mit ausführlicher Begründung, aus denen die Rechtsauffassung der BNetzA hervorgeht.

Die BNetzA müsste sich insbesondere mit der Frage auseinandergesetzt haben, wie die Netzneutralität gewahrt und Diskriminierungsfreiheit unter Kunden unterschiedlicher TK-Anbieter garantiert werden kann.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben hinsichtlich der formlosen Überprüfungen der Bundesnetzagentur zu den Empfehlungen der CUII betreffend die Domains s.to/serienstream.to und canna.to sowie hinsichtlich des in der Begründung unter 1. erwähnten Vermerks. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf Zusendung der formlosen Überprüfungen der Bundesnetzagentur zu den Empfehlungen der CUII betreffend die Domains s.to/serienstream.to und canna.to sowie des Vermerks zu DNS-Sperren bei Urheberrechtsverletzungen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Die Bundesnetzagentur erstellt keine Prüfberichte, nimmt jedoch die Überprüfung von Empfehlungen anhand eines Prüfschemas vor. Dieser Email beigefügt sende ich Ihnen die formlosen Überprüfungen der Bundesnetzagentur zu den Empfehlungen der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) betreffend die Domains s.to/serienstream.to und canna.to. Ebenfalls beigefügt ist der ausführliche Vermerk zur netzneutralitätsrechtlichen Bewertung von DNS-Sperren bei Urheberrechtsverletzungen.

Zu den rechtlichen Regelungen zur Wahrung der Netzneutralität sowie den Aufgaben und Befugnissen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit DNS-Sperren verweise ich auf die Informationen auf unserer Internetseite unter www.bundesnetzagentur.de/netzneutralitaet.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG zu den übrigen von Ihnen beantragten Informationen besteht aus folgenden Gründen nicht:

Die Bundesnetzagentur hat keine Dokumente erstellt, aus welchen die Rechtsauffassung der BNetzA dazu hervorgeht, wie die Netzneutralität gewahrt und Diskriminierungsfreiheit unter Kunden unterschiedlicher TK-Anbieter garantiert werden kann.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG. Auch der Informationsanspruch nach dem UIG bezieht sich nur auf Informationen, über welche eine informationspflichtige Stelle bereits verfügt, vergleiche § 2 Absatz 4 Satz 1 UIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

